

Satzung

der
Kassenärztlichen
Bundesvereinigung

in der Fassung der Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 22. April 1956, 6. Dezember 1958,
7. Dezember 1968, 30. Mai 1972, 14. Mai 1990, 11. Mai 1992, 22. Mai 1995, 26. Mai 1997,
5. Dezember 1998, 8. Mai 2000, 27. Mai 2002, 11. Juni 2004, 4. März 2005 , 28. Juli 2006,
23. März 2007, 28. September 2007, 3. Dezember 2010, 2. März 2012, 28. Februar 2014,
20./21. März 2014, 18./19. September 2014, 3./4. Dezember 2015 und 11. Dezember 2015,
23. Mai 2016, 16. September 2016

Stand: 24. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Organe.....	3
§ 3 Vertreterversammlung	3
§ 4 Amt des Mitglieds der Vertreterversammlung	4
§ 5 Sitzungen, Aufgaben und Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung	5
§ 5a Schutz der Vertraulichkeit	7
§ 6 Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung	8
§ 7 Ständige Ausschüsse der Vertreterversammlung	9
§ 7a Fachkommissionen der Vertreterversammlung	9
§ 7b Ausschuss zur Vorbereitung und Zuordnung der Belange, welche ausschließlich die hausärztliche Versorgung, und der Belange, welche ausschließlich die fachärztliche Versorgung betreffen.....	10
§ 7c Verfahren für gemeinsame Abstimmungen	12
§ 8 Vorstand	12
§ 9 Wahl der Vorstandsmitglieder	13
§ 10 Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder.....	14
§ 11 Aufgaben des Vorstands und der Vorstandsmitglieder.....	15
§ 12 Vorstand und Geschäftsstelle	16
§ 13 Rechte und Pflichten der Kassenärztlichen Vereinigungen	17
§ 14 Haushalt	17
§ 15 Beratende Fachausschüsse.....	17
§ 16 Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung	19
§ 17 Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung	19
§ 18 Beratender Fachausschuss für Psychotherapie	20
§ 18a Beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte/Psychotherapeuten in vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Praxen und Medizinischen Versorgungszentren..	20
§ 19 Verwaltungsakte und Widerspruchsstelle	21
§ 20 Satzungsänderungen	21
§ 21 Bekanntmachungen.....	21

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen im Bundesgebiet bilden die „Kassenärztliche Bundesvereinigung“.
- (2) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts: Sie führt ein Dienstsiegel mit dem Bundesadler und der Umschrift „Kassenärztliche Bundesvereinigung Körperschaft des öffentlichen Rechts“.
- (3) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat ihren Sitz in Berlin.

**§ 2
Organe**

Organe der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

**§ 3
Vertreterversammlung**

- (1) Die Vertreterversammlung hat insgesamt 60 Mitglieder. Die Zusammensetzung im Einzelnen ergibt sich aus den Absätzen 2 bis 4.
- (2) 34 Mitglieder der Vertreterversammlung sind kraft Amtes jeweils die Vorsitzenden des Vorstandes und einer der Stellvertreter des Vorsitzenden aus einer jeden Kassenärztlichen Vereinigung (gesetzliche Mitglieder). Eine Vertretung dieser Mitglieder ist ausgeschlossen. Jedoch ist es zulässig, dass sie sich im Verhinderungsfall gegenseitig ihre Stimmen übertragen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden, welcher für die Dauer der Amtsperiode Mitglied in der Vertreterversammlung sein soll, wird der Kassenärztlichen Bundesvereinigung benannt. Der Wechsel dieses Mitglieds durch Benennung eines anderen Stellvertreters ist zulässig. Bei gemeinsamen Abstimmungen gilt § 7c Abs. 4 Satz 2.
- (3) 20 Mitglieder der Vertreterversammlung sind gewählte Mitglieder aus Kassenärztlichen Vereinigungen aus dem Kreis der Ärzte (gewählte Mitglieder – Ärzte). Sie werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtzahl aller Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen (Vertragsärzte, ermächtigte Krankenhausärzte, angestellte Ärzte) entsandt. Sie werden jeweils von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung gewählt. Die Zahl der von der Kassenärztlichen Vereinigung zu wählenden Mitglieder wird auf der Grundlage des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt zum Stichtag gemäß Absatz 5 Satz 2 festgestellt. Die Vertreterversammlungen wählen in notwendiger Zahl auch Stellvertreter.
- (4) 6 Mitglieder der Vertreterversammlung sind gewählte Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (gewählte Mitglieder – Psychotherapeuten) aus dem Kreis entsprechender Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen (zugelassene Vertragspsychotherapeuten, ermächtigte Krankenhauspsychotherapeuten, angestellte Psychotherapeuten). Unter diesen Mitgliedern soll mindestens ein Vertreter der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sein. Die Mitglieder werden in der Weise gewählt, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen hinsichtlich ihrer Wahlkörper, welche für die Wahl der Vertreter der Mitglieder der Psychotherapeuten zuständig sind, zu einem gemeinschaftlichen Wahlkörper zusammengefasst werden. Dieser wählt auch Stellvertreter in der notwendigen Anzahl. Die Wahlen werden durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung durchgeführt.
- (5) Der Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung setzt rechtzeitig vor den Wahlen zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung die Zahl der auf die Kassenärztlichen Vereinigungen entfallenden Vertreter der Mitglieder aus dem Kreis der Ärzte fest. Grundlage für die Feststellungen des Vorstands der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sollen grundsätzlich die Zahlenverhältnisse zum Stand vom 30. Juni des Jahres vor dem Beginn

der jeweiligen Amtsperiode sein. Die Feststellungen des Vorstands der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bleiben für die Amtsdauer der Vertreterversammlung maßgebend, auch wenn die Zahlen oder Zahlenverhältnisse sich während dieser Zeit ändern.

- (6) Zum Stichtag nach Absatz 5 Satz 2 vor Beginn der Amtsperiode ab 2011 prüft der Vorstand auch, ob die Zahl der zu wählenden Mitglieder aus dem Kreis der Psychotherapeuten unter Beachtung des Höchstanteils von zehn vom Hundert an der Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung insoweit noch dem Verhältnis ihrer Gesamtzahl als Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen an der Gesamtzahl der Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen aus dem Kreis der Ärzte entspricht. Ergibt sich danach ein Verhältnis, das den Höchstanteil von zehn vom Hundert der Mitglieder der Vertreterversammlung unterschreitet, ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder für die Vertreterversammlung entsprechend abzusenken. In demselben Maße wächst dem Mitgliederkreis nach Absatz 3 ein Sitz zu.
- (7) Die Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen wählen die auf sie entfallenden Vertreter nach Maßgabe der für sie geltenden Satzungsregelungen. Die Wahl der Vertreter der Psychotherapeuten gemäß Absatz 4 erfolgt in gesonderten Wahlgängen nach dem Wahlverfahren gemäß § 9 Abs. 4.
- (8) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung beträgt sechs Jahre. Nach Beendigung der Amtsdauer bleiben die gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung bis zur Amtsübernahme ihrer Nachfolger im Amt.

§ 4¹

Amt des Mitglieds der Vertreterversammlung

- (1) Das Amt eines Mitglieds der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind an Weisungen nicht gebunden, sie haben ihre Entscheidungen nach ihrer eigenen, von pflichtgemäßen Überlegungen getragenen Überzeugung zu treffen.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten für die Sitzungstage einschließlich der notwendigen An- und Abreisetage Erstattung der Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie einen Ausgleich für Praxisausfall nach den von der Vertreterversammlung beschlossenen Sätzen. Bei den Fahrtkosten können grundsätzlich die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden; werden anstelle öffentlicher Verkehrsmittel Kraftfahrzeuge benutzt, setzt die Vertreterversammlung einen dem Aufwand des Kraftfahrzeugs entsprechenden pauschalierten Kilometersatz fest. Es können auch allgemein pauschale Sätze festgelegt werden; neben den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist hierbei auch die Belastung der Umwelt zu beachten. Für Übernachtungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten ersetzt; es können insoweit Höchstbeträge festgelegt werden. Tagegelder nach Satz 1 sind Sitzungsgelder; sie sollen nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit den Zeitaufwand, den das Mitglied der Vertreterversammlung sowohl für die Vorbereitung der Sitzung als auch für die Sitzung selbst hat, entschädigen. Bei Sitzungsgeldern können Unterscheidungen zwischen den gesetzlichen Mitgliedern der Vertreterversammlung und den gewählten Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgenommen werden. Der Ausgleich für Praxisausfall hat sich an den Kosten für eine Praxisvertretung, die erforderlich gewesen ist oder wäre, um die Praxis während der Sitzungstage fortzuführen, zu orientieren. Die nach den Sätzen 1 bis 7 festzulegenden Ent-

¹ Bei der Ergänzung des § 4 Abs. 2 durch die Beschlüsse vom 23. März und 28. September 2007 wurde folgende Übergangsregelung beschlossen:

„Die aufgrund des § 4 Abs. 2 der Satzung i.d.F. vor Inkrafttreten des Änderungsbeschlusses [15.01.2008] getroffenen Entschädigungsregelungen bleiben unberührt, bis die Vertreterversammlung eine anderweitige Regelung aufgrund von § 4 Abs. 2 i.d.F. des Änderungsbeschlusses getroffen hat. Dies gilt auch für Übergangsentuschädigungen für ehemalige Vorstandsmitglieder aus den Amtsperioden der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bis zum 31. Dezember 2004; der Vorstand wird ermächtigt, über die Abwicklung entsprechender Ansprüche im Einzelfall im Einvernehmen mit dem betroffenen Vorstandsmitglied Entscheidungen zu treffen.“

schädigungen werden in einer Entschädigungsordnung beschlossen, die im „Deutschen Ärzteblatt“ als Bekanntmachung veröffentlicht wird.

- (3) Ist ein gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so hat es dafür Sorge zu tragen, dass sein Stellvertreter (bei mehreren Stellvertretern in der Reihenfolge ihrer Bestellung) die Sitzung wahrnehmen kann. Die Übertragung der Stimme eines verhinderten gewählten Mitglieds an andere Personen ist nicht zulässig.
- (4) Das Amt eines Mitglieds der Vertreterversammlung und eines Stellvertreters endet
- bei den gesetzlichen Mitgliedern durch Beendigung der Vorstandsamtes in der Kassenärztlichen Vereinigung,
 - bei gewählten Mitgliedern durch Niederlegung des Amtes,
 - durch Verlust oder Wechsel der Mitgliedschaft in der Kassenärztlichen Vereinigung, aus der das Mitglied gewählt ist,
 - durch Bestellung eines Betreuers zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten, wenn die Bestellung nicht nur durch einstweilige Anordnung erfolgt ist,
 - durch Verlust der Wählbarkeit gemäß § 45 des Strafgesetzbuches.

An die Stelle eines ausscheidenden oder gestorbenen Mitglieds tritt im Falle der gesetzlichen Mitglieder der Nachfolger im Amt des Vorstandsvorsitzenden oder des bisher benannten Stellvertreters des Vorsitzenden, in den übrigen Fällen der gewählte Stellvertreter (mehrere Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Bestellung). Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, so ist in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung eine Ersatzwahl durchzuführen.

§ 5

Sitzungen, Aufgaben und Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste beschließende Organ der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Die Vertreterversammlung tritt erstmalig alsbald nach der Wahl der wählbaren Mitglieder und nach Ablauf der Amtsdauer der amtierenden Vertreterversammlung zu einer konstituierenden Sitzung und zur Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie des Vorstands zusammen. Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung wird sie vom lebensältesten Mitglied der Vertreterversammlung geleitet.
- (2) Aufgaben der Vertreterversammlung sind insbesondere
1. die Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderung,
 2. die Aufstellung einer Geschäftsordnung, die insbesondere auch das Verhältnis der Vertreterversammlung und des Ausschusses nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 regelt,
 3. die Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung,
 4. die Wahl des Vorstands und der Abschluss der Dienstverträge gemäß dem Verfahren nach § 10 Abs. 8 und 9,
 5. die Einsetzung und die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen der Vertreterversammlung,
 6. die Beschlussfassung über Entscheidungen, welche für die Kassenärztliche Bundesvereinigung von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 7. die Bestätigung der von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu bestellenden Mitglieder und deren Stellvertreter für den Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V nach Benennung durch den Vorstand; der Vorstand benennt die Mitglieder im Benehmen mit dem Ausschuss nach § 7 Abs. 1 Nr. 2,

8. die Beschlussfassung über die Übernahme von Aufgaben gemäß § 75 Abs. 6 SGB V,
9. die Feststellung des Haushaltsplans und die Festsetzung des Beitrags der Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß § 14 Abs. 2,
10. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
11. die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben,
12. die Bestimmung des Wirtschaftstreuhanders oder der Treuhandgesellschaft zur Überprüfung der Finanzgebarung auf Vorschlag des Finanzausschusses,
13. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Vorsitzenden der Vertreterversammlung; bei der Festsetzung der Aufwandsentschädigung ist der Zeitaufwand zu berücksichtigen, der dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung im Rahmen ihrer Amtsausübung jeweils entsteht; § 4 Abs. 2 Satz 8 gilt entsprechend,
14. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden.

Die Vertreterversammlung kann Aufgaben auf den Vorstand dauernd oder vorübergehend übertragen; dies gilt nicht für Aufgaben bezüglich der Satzung, der Geschäftsordnung, der Finanzhoheit und der Wahl des Vorstands und von Ausschüssen sowie für die Aufgaben nach Absatz 3 Satz 1.

- (3) Die Vertreterversammlung überwacht den Vorstand. Sie vertritt die Kassenärztliche Bundesvereinigung gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern; die Vertretungsbefugnis kann für alle Rechtshandlungen auf den Vorsitzenden der Vertreterversammlung übertragen werden. Die Vertreterversammlung kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.
- (4) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden – soweit nicht in dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist – mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst; dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit; bei Stimmgleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt. Für die Verfahren der Beschlussfassung nach Absatz 4a gelten ergänzend und, soweit abweichende Regelungen bestehen, vorrangig diese Bestimmungen.
- (4a) Beschlussfassungen, welche ausschließlich die Belange der hausärztlichen Versorgung oder ausschließlich die Belange der fachärztlichen Versorgung betreffen, sowie deren jeweilige Bestimmung als getrennte Beschlussgegenstände werden im Verfahren nach § 7b getroffen.
- (5) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit erweitert werden; der Beschluss kann im Voraus für eine folgende Sitzung gefasst werden.
- (6) Für die Beschränkung der Öffentlichkeit, für ihren Ausschluss sowie für die Ausführung geschlossener Sitzungen gelten folgende Regelungen:

1. Nicht-öffentliche Sitzung:

Auf Antrag von zehn Mitgliedern der Vertreterversammlung kann die Vertreterversammlung bei einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen. Ferner kann durch die Vertreterversammlung auf Antrag von zehn Delegierten, dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder dem Vorsitzenden der Kassenärztlichen Bundesvereinigung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn der Beratungsgegenstand die Verhandlungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung mit ihren Vertragspartnern betrifft. An entsprechenden nicht-öffentlichen Sitzungen nehmen teil: Mitglieder der Vertreterversammlung,

Mitglieder des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Vorstandsmitglieder von Kassenärztlichen Vereinigungen, die nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sind, Vorsitzende der Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen, Vorsitzende und Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Ferner können Mitarbeiter der Geschäftsführungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Kassenärztlichen Vereinigungen teilnehmen, es sei denn die Vertreterversammlung beschließt etwas anderes. Anderen Personen kann die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden die Teilnahme gestatten.

2. Geschlossene Sitzung:

Soweit Personalangelegenheiten, Vorstandsangelegenheiten und sonstige vertrauliche Angelegenheiten (§ 5a) betroffen sind, ist eine geschlossene Sitzung anzuberaumen. Die geschlossene Sitzung ist vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder durch Beschluss der Vertreterversammlung festzustellen. Der Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung kann eine geschlossene Sitzung beantragen. An der geschlossenen Sitzung nehmen nur teil die Mitglieder der Vertreterversammlung und die Mitglieder des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung; den Vorstandsmitgliedern ist eine eigene Entscheidung zur Teilnahme eingeräumt. Ferner können auf Vorschlag des Vorsitzenden der Vertreterversammlung einzelne Personen mit Verschwiegenheitsverpflichtung hinzugezogen werden. Dies können auch Sachverständige sein.

3. Zulassung einzelner Personen:

Sowohl in den Fällen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 kann auf Vorschlag des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nach Zustimmung durch die Vertreterversammlung einzelnen Personen die Teilnahme gestattet werden.

§ 5a

Schutz der Vertraulichkeit

- (1) Grundsätzlich sind die Beratungsunterlagen für die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter öffentlich, soweit sie nicht nach Maßgabe der Vorschrift des § 5 Abs. 6 in nicht-öffentlicher Sitzung oder in geschlossener Sitzung beraten werden und die Unterlagen aus den Gründen der nachfolgenden Vorschriften als „vertraulich“ oder „streng vertraulich“ bezeichnet werden. Die Zuordnung und das Verfahren der entsprechenden Klassifizierung richten sich nach den Absätzen 2 und 3.
- (2) Zum Schutz der Interessen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Kassenärztlichen Vereinigungen sowie der Organmitglieder der Kassenärztlichen Bundesvereinigung kann der Vorsitzende der Vertreterversammlung aufgrund eigener Entscheidung oder auf Antrag des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung oder von Mitgliedern der Vertreterversammlung bestimmte Unterlagen, welche den Mitgliedern der Vertreterversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zur Verfügung gestellt werden, sowie mündliche Informationen in der Beratung der Vertreterversammlung und Beratungsergebnisse der Vertreterversammlung als vertraulich oder streng vertraulich klassifizieren. Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind verpflichtet, über die entsprechenden Inhalte Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung des Amtes als Mitglied der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung hat zu beschließen, ob und welche Beratungsergebnisse in welcher Form öffentlich gemacht werden dürfen.
- (3) Jeder, dem solche Informationen, Unterlagen und Beratungsergebnisse zugänglich gemacht worden sind, oder jeder, der von ihnen Kenntnis erhalten hat, trägt die persönliche Verantwortung für die Vertraulichkeit sowie eine Behandlung und Aufbewahrung von Unterlagen, die eine Veröffentlichung verhindern. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen hinzugezogenen Stellvertreter oder Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann in Abstimmung mit der Vertreterversammlung zulassen, dass bestimmte Dokumente und Informationen von Mitgliedern der Vertreterversammlung in Gremien der Kassenärztlichen Vereinigung, in welchen sie vertreten sind, sowie in Berufsverbänden in geeigneter Weise transparent gemacht werden dürfen. Dies gilt nicht für streng vertrauliche Unterlagen oder Informationen sowie Unterlagen und Informationen, die in geschlossener Sitzung beraten werden.

- (4) Die Dokumente, die als vertrauliche oder streng vertrauliche Unterlagen bestimmt werden, sollen in geeigneter Weise als vertrauliches Dokument gekennzeichnet werden (z.B. Wasserzeichen).
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 finden auch Anwendung auf Ausschüsse der Vertreterversammlung, Beratende Fachausschüsse der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie sonstige Gremien, welche von der Vertreterversammlung oder vom Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung eingesetzt worden sind und denen die Beratung vertraulicher Unterlagen und Informationen ermöglicht werden darf.
- (6) Zur Sicherung der Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 unterzeichnen die Mitglieder der Vertreterversammlung eine Verpflichtungserklärung, mit der sie sich an die Verschwiegenheitspflicht binden. Dasselbe gilt für Mitglieder der Gremien nach Absatz 5, sofern vertrauliche Unterlagen beraten werden. Die Form der Verschwiegenheitspflichterklärung wird durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung festgelegt. Sie soll auf eventuelle strafrechtliche und datenschutzrechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht hinweisen.
- (7) Auskunftsrechte der Aufsichtsbehörde auf der Grundlage des § 78 Abs. 3 Satz 2 SGB V i.V.m. § 88 Abs. 2 SGB IV bleiben unberührt.

§ 6²

Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wählt für ihre Amtsdauer aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung.
- (2) Wahlvorschläge für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn Mitgliedern der Vertreterversammlung. Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, dass Kandidaten aus den Versorgungsbereichen der hausärztlichen Versorgung, der fachärztlichen und der psychotherapeutischen Versorgung aufgestellt werden.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge: den Vorsitzenden, den ersten stellvertretenden Vorsitzenden und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Für die Wahl gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Die Ämter des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung enden mit dem Ende der Amtsperiode, mit der Beendigung ihrer Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung oder im Falle einer Wahl zum Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und dessen Stellvertreter bleiben nach Ablauf der Amtsperiode entsprechend § 80 Abs. 3 S. 3 SGB V bis zum Tag vor der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung der neuen Amtsperiode im Amt

² Bei der Änderung des § 6 durch den Beschluss vom 04.03.2005 wurde folgende Übergangsregelung beschlossen:

„Der am 18.12.2004 durch die konstituierende Vertreterversammlung der 13. Amtsperiode (Art. 35 § 4 GMG) gewählte Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben im Amt. Für die Wahl des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden gilt § 6 der Satzung entsprechend.“

§ 7

Ständige Ausschüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung richtet für jede Amtsperiode drei ständige Ausschüsse ein:
 1. Finanzausschuss,
 2. Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten,
 3. Ausschuss zur Vorbereitung und Zuordnung der Belange der ausschließlich hausärztlichen Versorgung und der Belange der ausschließlichen fachärztlichen Versorgung.
- (2) Der Finanzausschuss bereitet die Beschlussfassung der Vertreterversammlung über die Jahresrechnung und über den Haushaltsplan vor. Er besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Vertreterversammlung gewählt werden. Der Finanzausschuss hat die Rechte nach § 5 Abs. 3 Satz 2. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (3) Die Aufgabe des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten ist die Unterstützung der Vertreterversammlung bei der Vorbereitung zum Abschluss von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern. Der Ausschuss hat insgesamt acht Mitglieder. Ihm gehören der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung kraft Amtes an. Dem Ausschuss gehören ferner vier weitere Mitglieder an, die von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden und die hausärztliche und die fachärztliche Versorgungsebene vertreten. Unter Einschluss der Zugehörigkeit des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zu den Versorgungsebenen ist bei der Wahl sicherzustellen, dass unter den sechs Mitgliedern insoweit Parität besteht. Ein weiteres Mitglied wird von den Mitgliedern der Vertreterversammlung aus dem Kreis der Psychotherapeuten gewählt. Den Vorsitz im Ausschuss führt der Vorsitzende der Vertreterversammlung.
- (4) Das Nähere zur Besetzung und zum Verfahren des Ausschusses nach Absatz 1 Nr. 3 regelt § 7b.

§ 7a

Fachkommissionen der Vertreterversammlung

- (1) Als Fachkommission bildet die Vertreterversammlung unter Berufung der Mitglieder der Vertreterversammlung nach § 3 Abs. 3 (gewählte Mitglieder – Ärzte) und nach § 3 Abs. 4 (gewählte Mitglieder – Psychotherapeuten) eine Fachkommission (Fachkommission der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertreterversammlung). Aufgabe der Fachkommission ist eine vorbereitende Meinungsbildung in Angelegenheiten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 (Beschlussfassung über Entscheidungen, welche für die Kassenärztliche Bundesvereinigung von grundsätzlicher Bedeutung sind) sowie in sonstigen Angelegenheiten, die die Funktion der gewählten Mitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben in der Vertreterversammlung betreffen. Den Vorsitz hat der Vorsitzende der Vertreterversammlung inne. Die Mitglieder des Vorstandes sollen an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die Vertreterversammlung kann weitere Fachkommissionen einrichten. Sie bestimmt für die Fachkommission jeweils den Vorsitzenden. Wird eine solche Bestimmung nicht getroffen, führt der Vorsitzende der Vertreterversammlung auch in diesen Fachkommissionen den Vorsitz.

§ 7b

Ausschuss zur Vorbereitung und Zuordnung der Belange, welche ausschließlich die hausärztliche Versorgung, und der Belange, welche ausschließlich die fachärztliche Versorgung betreffen

- (1) Aufgabe des Ausschusses nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 ist es, über Anträge auf Entscheidungen der Vertreterversammlung zur Zuordnung von Beschlussvorlagen oder anderen Angelegenheiten zur ausschließlich hausärztlichen und ausschließlich fachärztlichen Versorgung eine Entscheidung zu treffen. Das Verfahren der Anrufung des Ausschusses richtet sich nach Absatz 6.
- (2) Der Ausschuss hat insgesamt 15 Mitglieder. Ihm gehören kraft Amtes der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme an. Die weiteren Mitglieder mit Stimmrecht ergeben sich nach Absatz 3.
- (3) Dem Ausschuss gehören mit Stimmrecht je fünf Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung aus dem Kreis der hausärztlichen Versorgung und fünf Mitglieder aus dem Kreis der fachärztlichen Versorgung an. Diese Mitgliedergruppen setzen sich im Ausschuss wie folgt zusammen:
- 5 Mitglieder der hausärztlichen Versorgungsebene : Hausärzte (Fachärzte für Allgemeinmedizin), davon sollen nach Möglichkeit
1 Kinderarzt und
1 hausärztlicher Internist Mitglied sein.
 - 5 Mitglieder der fachärztlichen Versorgungsebene: 4 Fachärzte,
1 Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.
- (4) Für die Zuordnung der nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 für den Ausschuss aus der jeweiligen Versorgungsebene wählbaren Mitglieder der Vertreterversammlung, für die Wählbarkeit und das Wahlrecht gilt nachfolgende Regelung:
1. Wählbar sind die Mitglieder der Vertreterversammlung der jeweiligen Versorgungsebene.
 2. Für die Zuordnung der Mitglieder der Vertreterversammlung zur jeweiligen Versorgungsebene – auch der wählbaren und wahlberechtigten hauptamtlichen Mitglieder aus dem Kreis der Vorstände der Kassenärztlichen Vereinigungen – gilt die Regelung über die Vorschlagsberechtigung für die Wahl der Mitglieder des Vorstands für die Grundsatzressorts der hausärztlichen Versorgung und der fachärztlichen Versorgung in § 9 Abs. 3 der Satzung entsprechend.
 3. Die Vorschläge für die Wahl der wählbaren Mitglieder des Ausschusses müssen als Einzelvorschläge aus der jeweiligen Versorgungsebene nach Nr. 2 eingebracht werden.
 4. Die vorgeschlagenen Kandidaten für den Ausschuss für die jeweilige Mitgliedergruppe nach Absatz 3 Satz 2 Nrn. 1 und 2 werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Vertreterversammlung der jeweiligen Versorgungsebene im Wahlverfahren gem. Nrn. 5 bis 8 gewählt.
 5. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt grundsätzlich in zwei gesonderten Blockwahlgängen, welche je nach Zusammensetzung des jeweiligen Mitgliederkreises der Versorgungsebene im Ausschuss auch aufgeteilt sein können (vgl. Nrn. 6 und 7). Die Wahlgänge sind in der Weise zu gestalten, dass jeder Wahlberechtigte eine der Mitgliederzahl im Ausschuss entsprechende Zahl von Stimmen für die gleichzeitige Wahl der Kandidaten hat. Die Stimmabgabe kann kumulativ in Bezug auf einen Kandidaten oder durch Verteilung der

- Stimmen auf mehrere Kandidaten erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, welche die jeweils meisten Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
6. Sind in den Wahlgängen für den Ausschuss für Mitglieder der hausärztlichen Versorgungsebene auch Wahlvorschläge für ein Ausschussmitglied aus dem Kreis der Kinderärzte oder der hausärztlichen Internisten abgegeben worden, sind für entsprechende Kandidaten gesonderte Wahlgänge vorzusehen. Die Wahlberechtigten haben insoweit jeweils 1 Stimme. Die Anzahl der Stimmen für die Hauptwahlgänge reduziert sich entsprechend.
 7. Nr. 6 gilt auch für den Wahlgang für das Ausschussmitglied der fachärztlichen Versorgungsebene aus dem Kreis der Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.
 8. Im Übrigen gilt die Regelung über die Vorstandswahl in § 9 Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.
 9. Für die gewählten Mitglieder des Ausschusses soll jeweils auch ein Stellvertreter gewählt werden.
- (5) Den Vorsitz des Ausschusses führt der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder einer seiner Stellvertreter. Der Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung hat an den Beratungen teilzunehmen; Ausnahmen beschließt der Vorsitzende. Der Ausschuss kann auf Beschluss des Vorsitzenden und der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 3 Satz 1) Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
 - (6) Der Ausschuss kann bereits vor einer Sitzung der Vertreterversammlung auf Antrag von jeweils mindestens 60 v.H. der Mitglieder aus der jeweiligen Versorgungsebene oder während der Sitzung der Vertreterversammlung von jeweils mindestens 60 v.H. der anwesenden Mitglieder der Versorgungsebene mit einer Entscheidung beauftragt werden, ob die Beschlussvorlage oder der von der Vertreterversammlung zu entscheidende Sachverhalt Belange, welche ausschließlich die hausärztliche Versorgung und Belange, welche ausschließlich die fachärztliche Versorgung betreffen, zum Gegenstand haben. Der Antrag soll spätestens vor Beginn der Sitzung der Vertreterversammlung gestellt werden. Anträge, die im Verlauf der Sitzung einer Vertreterversammlung zur Anrufung des Ausschusses gestellt werden, sind durch eine Sitzung des Ausschusses während der Vertreterversammlung zu entscheiden; über den zeitlichen Ablauf entscheidet der Vorsitzende der Vertreterversammlung. In begründeten Fällen kann der Ausschuss beschließen, dass eine Entscheidung über die Zuordnung erst nach der Sitzung der Vertreterversammlung getroffen wird.
 - (7) Der Ausschuss entscheidet mit mindestens einer Mehrheit von sechs stimmberechtigten Mitgliedern nach Absatz 3 über die entsprechende Zuordnung. Kommt ein Beschluss mit dieser Mehrheit zustande, muss die Beschlussvorlage in der Vertreterversammlung oder der zu entscheidende Sachverhalt jeweils von der Mehrheit der in der Vertreterversammlung anwesenden Mitglieder der jeweiligen Versorgungsebene beschlossen werden; Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
 - (8) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung; die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Ausschusses nach Absatz 2 Satz 1 und der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung. In der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass ein Mitglied des Ausschusses oder sein Stellvertreter in dem Fall, in dem beide an der Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses verhindert sind, ihre Stimme auf ein anderes Mitglied aus derselben Versorgungsebene oder dessen an der Sitzung teilnehmenden Stellvertreter übertragen können.

§ 7c

Verfahren für gemeinsame Abstimmungen

- (1) Sofern eine Beschlussvorlage oder ein Entscheidungssachverhalt nicht im Verfahren nach § 7b den Belangen der ausschließlich hausärztlichen Versorgung oder den Belangen der ausschließlich fachärztlichen Versorgung zugeordnet und in ein getrenntes Beschlussverfahren nach § 7b Abs. 7 eingebracht worden ist, gelten für gemeinsame Abstimmungen die Bestimmungen über eine Stimmgewichtung zur Herstellung einer Parität zwischen den Vertretern der Hausärzte und den Vertretern der Fachärzte in der Vertreterversammlung nach Absatz 2 bis 4. Die Zuordnung der Vertreter der jeweiligen Versorgungsfunktion der hausärztlichen und der fachärztlichen Versorgung in der Vertreterversammlung erfolgt gemäß § 9 Abs. 3.
- (2) Erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung, im weiteren Verlauf zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode und vor der konstituierenden Sitzung der neuen Vertreterversammlung wird für das Abstimmungsverfahren für jedes Mitglied der Vertreterversammlung die gewichtete Stimme festgestellt, welche rechnerisch in Entsprechung zur Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung insgesamt und der Mitglieder seiner Versorgungsebene zugeordnet werden. Die Zuordnung des Stimmengewichts erfolgt durch einen Quotienten für jedes Mitglied der Versorgungsebene, gemessen an der Gesamtzahl der Mitglieder seiner Versorgungsebene im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung.

Die Stimmgewichtung und die Anzahl der Stimmen, die jedem Mitglied zugeordnet werden, werden zu Beginn einer Sitzung bekannt gegeben.
- (3) Die Festlegungen über die Stimmengewichte gelten für die Dauer der Amtsperiode der Vertreterversammlung, es sei denn, die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung aus einer Versorgungsebene ändert sich durch Neuentsendung von Mitgliedern für die Vertreterversammlung für den Rest der Amtsperiode mit der Wirkung einer Erhöhung oder Minderung der Zahl der Mitglieder der jeweils anderen Versorgungsebene. Die Neuverteilung wird vor Beginn der ersten Vertreterversammlung mit den neu entsandten Mitgliedern festgestellt und gilt vorbehaltlich weiterer Veränderungen für den Rest der Amtsperiode für ihren weiteren Verlauf.
- (4) Sind in einer Sitzung der Vertreterversammlung Stellvertreter gewählter Mitglieder anwesend, die einer jeweils anderen Versorgungsebene als das Mitglied angehören, erfolgt für diese Sitzung eine gesonderte Stimmgewichtung entsprechend dem in Absatz 2 geregelten Verfahren. Bei Stimmrechtsübertragung der gesetzlichen Mitglieder der Vertreterversammlung zählt die übertragene Stimme nur für die Versorgungsebene des Mitglieds, welches seine Stimme übertragen hat. Die Stimmgewichtung und die Anzahl der Stimmen, die jedem Mitglied zugeordnet werden, werden zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben.

§ 8³

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung besteht aus zwei für die Dauer der Amtsperiode gewählten Mitgliedern. Durch Beschluss der Vertreterversammlung der jeweiligen Amtsperiode kann der Vorstand um ein drittes Vorstandsmitglied erweitert werden; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglied der Vertreterversammlung sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilzunehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

³ Bei der Änderung der Satzung durch den Beschluss vom 03.12.2010 wurde folgende Übergangsregelung beschlossen:

„Die Neuregelungen zur Vorstandszusammensetzung (§ 8 Abs. 1; § 9 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; § 11 Abs. 4, Abs. 5) in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 3. Dezember 2010 treten mit Beginn der neuen Amtsperiode (2011 – 2016) in Kraft.“

§ 9**Wahl der Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand und aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vorstands nach Maßgabe des Absatzes 2. Wählbar ist jede Person, welche die Eignung für eines der beiden Grundsatz-Ressorts nach § 11 Abs. 5 („Hausärztliche Versorgung“/ „Fachärztliche Versorgung“) hat. Mindestvoraussetzung dafür ist, dass der Kandidat Arzt oder Psychotherapeut ist und Kompetenz und Erfahrungen in der hausärztlichen Versorgung oder fachärztlichen Versorgung hat. Ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ein drittes Vorstandsmitglied zu wählen, ist für dessen Wahl die Voraussetzung nach Satz 3 nicht erforderlich. Wählbar insoweit ist jede Person, welche die Eignung für ein Vorstandsamt der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unter Berücksichtigung von deren gesetzlichen und satzungsmäßigen sowie politischen und strategischen Aufgaben besitzt. Weitere Wählbarkeitsvoraussetzung ist die Erklärung der Bereitschaft vor den Wahlen, das Amt des Vorstandsmitglieds hauptamtlich auszuüben. Darüber hinaus sollen die Kandidaten vor der Wahl Auskunft über Funktionen in Fach- und Berufsverbänden und über alle sonstigen Tätigkeiten geben, welche die Wahrnehmung ihres Amtes beeinflussen können.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge:
1. für das Grundsatzressort „Hausärztliche Versorgung“ das dafür geeignete Vorstandsmitglied;
 2. für das Grundsatzressort „Fachärztliche Versorgung“ das dafür geeignete Vorstandsmitglied;
 3. sofern vorgesehen, das dritte Vorstandsmitglied;
 4. aus der Mitte des Vorstandes den Vorstandsvorsitzenden;
 5. unter den anderen Vorstandsmitgliedern den ersten und gegebenenfalls den zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden; bei zwei Vorstandsmitgliedern ist mit der Wahl des Vorstandsvorsitzenden das insoweit nicht gewählte Vorstandsmitglied stellvertretender Vorstandsvorsitzender.
- (3) Vorschlagsberechtigt für die Wahlen nach Absatz 2 für das Vorstandsmitglied des Grundsatzressorts „hausärztliche Versorgung“ sind diejenigen Mitglieder der Vertreterversammlung nach § 3 Abs. 2 (gesetzliche Mitglieder), die als Vorsitzender des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung oder als einer der benannten Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung nach deren Satzung als Vorstandsmitglied für den Bereich der hausärztlichen Versorgung gewählt worden sind. Ferner sind vorschlagsberechtigt aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 Abs. 3 der Satzung (gewählte Mitglieder – Ärzte – aus den Kassenärztlichen Vereinigungen) die Mitglieder, welche an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen. Vorschlagsberechtigt für die Wahl des Vorstandsmitglieds für das Grundsatzressort „fachärztliche Versorgung“ sind aus dem Kreis der gesetzlichen Mitglieder der Vertreterversammlung gemäß § 3 Abs. 2 der Vorsitzende des Vorstandes und sein für die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung benannter Stellvertreter, soweit sie von der Vertreterversammlung ihrer Kassenärztlichen Vereinigung für das Vorstandsamt für den Bereich der fachärztlichen Versorgung gewählt worden sind. Satz 2 gilt entsprechend für die Mitglieder nach § 3 Abs. 3, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen. Gesetzliche Mitglieder der Vertreterversammlung, die in ihrer Kassenärztlichen Vereinigung weder für den hausärztlichen noch für den fachärztlichen Versorgungsbereich gewählt worden sind, werden durch Beschluss ihrer Vertreterversammlung für die Wahl des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung jeweils einer der beiden Gruppen zugeordnet. Die Mitglieder der Vertreterversammlung nach § 3 Abs. 4 (gewählte Mitglieder – Psychotherapeuten) sind für die Wahl des Vorstandsmitglieds für das Grundsatzressort „fachärztliche Versorgung“ vorschlagsberechtigt. Vorschlagsberechtigt

für die Wahlen ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung aus dem Kreis der jeweiligen vorschlagsberechtigten Gruppe. Zu Beginn der Wahlen für den Vorstand hat der Vorsitzende der Vertreterversammlung die Zugehörigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Vorschlagsberechtigung zur jeweiligen Gruppe zu klären; die Vorschlagsberechtigungen sind zu dokumentieren. Für die Wahl eines dritten Vorstandsmitglieds gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung vorschlagsberechtigt.

- (4) In den gesonderten Wahlgängen ist jeweils gewählt, wer die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die nötige Stimmenzahl, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Stichwahl ist erforderlichenfalls zu wiederholen. Erreichen im jeweiligen ersten Wahlgang die Zweitplatzierten die gleiche Stimmenzahl, so findet zunächst unter Ihnen eine Stichwahl zur Entscheidung über die Teilnahme an der Stichwahl nach Satz 4 statt. Steht nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung, so können gültige Stimmen nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgegeben werden. Gewählt ist der Vorgeschlagene, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen.
- (5) Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln durchzuführen. Die Nutzung elektronischer Wahlrichtungen ist zulässig.

§ 10

Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zur Kassenärztlichen Bundesvereinigung, dessen Inhalt im Einzelnen durch den Dienstvertrag nach Absatz 8 geregelt wird.
- (2) Das Amtsverhältnis der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Erklärung der Annahme der Wahl vor der Vertreterversammlung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt hauptamtlich aus. Eine Nebentätigkeit ist nur nach Maßgabe des Dienstvertrages nach Absatz 8 zulässig.
- (4) Das Amtsverhältnis endet, wenn
 1. der Dienstvertrag nach Absatz 8 nicht bis zum Tage des Amtsantritts unterzeichnet ist;
 2. mit Ablauf der Amtsperiode,
 3. mit der Abwahl durch die Vertreterversammlung nach Maßgabe des Absatzes 5,
 4. mit dem Verlust der Wählbarkeit in ein öffentliches Amt.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands kann durch Beschluss der Vertreterversammlung von seinem Amt entbunden oder seines Amtes enthoben werden (Abberufung), wenn die Voraussetzungen nach § 79 Abs. 6 SGB V i.V.m. § 35a Abs. 7 i.V.m. § 59 Abs. 2 und 3 SGB IV vorliegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung. § 5 Abs. 4 gilt insoweit nicht. Der Antrag auf Abberufung muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung gestellt werden. Über den Antrag kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn er spätestens vier Wochen vor der Versammlung nach Maßgabe der Bestimmungen des Satzes 3 bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung eingegangen ist.
- (6) Auf Verlangen der Vertreterversammlung ist ein Vorstandsmitglied, dessen Amtsverhältnis beendet ist, verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers, jedoch höchstens sechs Monate weiterzuführen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haben, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt

nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

- (8) Die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder, insbesondere Gehalts- und Versorgungsansprüche sowie ihre Nebentätigkeit und die Haftung, werden durch einen Dienstvertrag geregelt, den der Vorsitzende der Vertreterversammlung für die Kassenärztliche Bundesvereinigung nach Beratung im Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten und nach Beschlussfassung in der Vertreterversammlung abschließt.
- (9) Als Grundlage für die Verhandlungen mit den Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und für die Beratung im Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten beschließt die Vertreterversammlung Eckpunkte für die Dienstverträge (Vergütung, Versorgungsansprüche, Nebentätigkeit in eigener Praxis u. ä.). Die Eckpunkte sollen bereits vor den Wahlen der Vorstandsmitglieder beschlossen und, soweit möglich, den Kandidaten für die Wahl zum Vorstandsamt zur Kenntnis gegeben werden. Die Eckpunkte stellen für den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und die Mitglieder des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten den verbindlichen Rahmen für die Verhandlung der Dienstverträge dar. Vor Abschluss des Dienstvertrages ist die Vertreterversammlung über die Einhaltung der Eckpunkte und weitere wesentliche Inhalte der Dienstverträge zu informieren und ihre Zustimmung durch Beschluss herbeizuführen. Beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung ist die Möglichkeit zu schaffen, dass Mitglieder der Vertreterversammlung in die Dienstverträge nach ihrem Abschluss Einsicht nehmen können.
- (10) Die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern sind so abzuschließen, dass sie ihr Vorstandsamt nach Ablauf der Amtsperiode noch für höchstens sechs Monate ausüben haben, bis die Neuwahl des Vorstands erfolgt ist.

§ 11

Aufgaben des Vorstands und der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand leitet die Kassenärztliche Bundesvereinigung und führt deren Geschäfte. Er vertritt die Kassenärztliche Bundesvereinigung gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des Absatzes 4.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Umsetzung der Beschlüsse der Vertreterversammlung,
 2. Unterrichtung der Vertreterversammlung und außerhalb der Vertreterversammlung auch die regelmäßige Berichterstattung an ihren Vorsitzenden über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung und aus wichtigem Anlass; der Vorsitzende kann die Berichterstattung in den Ausschüssen nach § 7 verlangen,
 3. Bericht in der Vertreterversammlung über
 - die Umsetzung der Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die finanzielle Situation der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und die voraussichtliche Entwicklung und
 - sonstige wichtige Anlässe.
 4. Anhörung und Unterrichtung der Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß §§ 15 bis 18, insbesondere durch regelmäßige Hinzuziehung der Vorsitzenden zu Besprechungen des Vorstands über relevante Themen,
 5. Bestellung und Entbindung der Vertreter der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in Ausschüssen und sonstigen Gremien der Einrichtungen der gemeinsamen Selbstverwaltung auf Bundesebene, soweit das Gesetz oder die Satzung keine anderweitigen Regelungen enthalten,

6. Vorschläge zur Ernennung von Bundessozialrichtern.

- (3) Der Vorstand schließt im Namen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung Verträge ab. Er beschließt die im Gesetz vorgesehenen Richtlinien und Regelungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Vor den Maßnahmen nach Satz 1 und 2 ist die Vertreterversammlung oder der Ausschuss nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 zu unterrichten. Die Mitwirkung der Beratenden Fachausschüsse nach §§ 15 bis 18 bleibt unberührt.
- (4) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung durch den Vorstand obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem ersten oder zweiten Stellvertreter in dieser Reihenfolge. Abweichend davon können sich der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter im Einzelfall darauf einigen, wer von ihnen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung übernimmt. Im Übrigen vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.
- (5) Die Vorstandsmitglieder für die Grundsatzressorts „Hausärztliche Versorgung“ und „Fachärztliche Versorgung“ verwalten jeweils eigenverantwortlich ihre Ressorts. Dies gilt auch für das einem dritten Vorstandsmitglied nach der Geschäftsordnung zugewiesene Ressort. Die Zuständigkeiten im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung gemäß Absatz 6.
- (6) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung. Innerhalb dieser Richtlinien nimmt jedes Vorstandsmitglied die Aufgaben seines Geschäftsbereichs selbständig wahr. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung hat insbesondere die ergänzend zu Absatz 5 notwendige Geschäftsverteilung im Vorstand festzulegen sowie die Voraussetzungen der Beschlussfassung zu regeln.
- (7) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung bei der Durchführung seiner Aufgaben Kommissionen bilden und Sachverständige hinzuziehen.
- (8) Auf Verlangen hat der Vorstand der Vertreterversammlung und ihrem Vorsitzenden jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu geben.

§ 12

Vorstand und Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand ist für die Erledigung aller Aufgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zuständig und verantwortlich, soweit sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand und die Vertreterversammlung werden bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle wird durch einen hauptamtlichen Leiter geführt. Der Vorstand regelt die Organisation der Geschäftsstelle durch Richtlinien. Durch allgemeine Weisung oder Beschluss im Einzelfall kann der Vorstand die Erledigung bestimmter Aufgaben einem Mitglied des Vorstands, dem Leiter der Geschäftsstelle oder dem Justitiar übertragen. Die Verantwortung des Vorstandes nach Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Organe, die Gremien und die Geschäftsstelle der Kassenärztlichen Bundesvereinigung werden für rechtliche Fragen durch Justitiare der Kassenärztlichen Bundesvereinigung beraten, welche dienstrechtlich unmittelbar dem Vorstand unterstehen. In ihrer rechtlichen Beratung sind die Justitiare unabhängig.
- (4) Der Leiter der Geschäftsstelle ist in Angelegenheiten des Personalvertretungsrechts der Leiter der Dienststelle, soweit nach den maßgeblichen Vorschriften nicht zwingend der Vorstand tätig werden muss.

§ 13

Rechte und Pflichten der Kassenärztlichen Vereinigungen

- (1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind berechtigt, in allen Angelegenheiten ihres Aufgabensbereichs den Rat und die Unterstützung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und ihrer Geschäftsstelle in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Rahmen ihrer Zuständigkeit abgeschlossenen Verträge über ärztliche Versorgung durchzuführen.

§ 14

Haushalt

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, den die Vertreterversammlung genehmigt.
- (2) Zur Deckung der Verwaltungskosten der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zahlen die Kassenärztlichen Vereinigungen Beiträge in Höhe eines Promillesatzes der über die Kassenärztlichen Vereinigungen abgerechneten Vergütungen für ärztliche Versorgung. Der Promillesatz wird jährlich von der Vertreterversammlung festgesetzt. Die Vertreterversammlung kann anstelle der Finanzierungsweise nach den Sätzen 1 und 2 die Umlage nach einem gegebenenfalls auch differenzierten Grundbeitrag je Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung oder aus einer Kombination der Verfahrensweisen nach Sätzen 1 bis 3 bemessen. Der Vorstand legt dazu eine Berechnung vor, welche eine Deckung der Verwaltungskosten sichert.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Rechnungslegung für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist durch den von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Finanzausschusses bestimmten Wirtschaftstreuhänder (Treuhandgesellschaft) zu prüfen und mit dem Prüfungsvermerk der Vertreterversammlung zur Entlastung des Vorstands vorzulegen.

§ 15

Beratende Fachausschüsse

- (1) Es werden folgende Beratende Fachausschüsse eingesetzt:
 1. Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung (§ 16);
 2. Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung (§ 17);
 3. Beratender Fachausschuss für Psychotherapie (§ 18);
 4. Beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte in vertragsärztlichen Praxen und Medizinischen Versorgungszentren (§ 18a).
- (2) Die Wahl der Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung aufgrund von Vorschlägen nach Satz 2 und Satz 3. Die Mitglieder der Vertreterversammlung, welche der Gruppe der Hausärzte oder Fachärzte zuzurechnen sind, für die ein Beratender Fachausschuss nach § 16 und § 17 gebildet wird, unterbreiten aus ihrer Mitte der Vertreterversammlung einen Wahlvorschlag, welcher der Zusammensetzung nach § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 entsprechen muss. Die Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse müssen nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Für den Ausschuss nach § 18 unterbreiten die der Gruppe der Psychotherapeuten zugehörigen Mitglieder der Vertreterversammlung einen entsprechenden Wahlvorschlag für die Mitglieder des Ausschusses aus den Reihen der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechend der Zusammensetzung nach § 18 Abs. 1 Satz 2; dasselbe gilt für die der Gruppe der Fachärzte zuzurechnenden Mitglieder der Vertreterversammlung in Bezug auf die ärztlichen Mitglieder des Ausschusses gemäß § 18

Abs. 1 Satz 2. Der Wahlvorschlag muss auch einen Vorschlag für eine entsprechende Zahl von Stellvertretern enthalten.

- (3) Wird der Wahlvorschlag von der Mehrheit der Mitglieder der vorschlagsberechtigten Gruppe unterbreitet, gilt der Vorschlag als angenommen, es sei denn, die Vertreterversammlung lehnt mit zwei Drittel der Stimmen ihrer Mitglieder diesen Vorschlag ab. In diesem Falle können die der entsprechenden Gruppe zugerechneten Mitglieder mehrheitlich einen neuen Vorschlag einbringen. Satz 1 gilt entsprechend; bei erneuter Ablehnung wird im Verfahren nach Absatz 4 gewählt.
- (4) Wird ein mehrheitsgetragener Wahlvorschlag gemäß Absatz 3 Satz 1 nicht eingebracht oder werden die Wahlvorschläge entsprechend Absatz 3 Satz 1 oder Satz 4 abgelehnt, werden die Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse durch die Vertreterversammlung aufgrund von Kandidatenvorschlägen gewählt. Aus der Vertreterversammlung sind Kandidaten für die Fachausschüsse zu benennen, die jeweils der Unterstützung von zehn Mitgliedern der Vertreterversammlung bedürfen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen die Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses in einem Wahlgang durch Abgabe je einer Stimme für jeden zu wählenden Kandidaten bis zur jeweiligen Höchstzahl der Mitglieder des Fachausschusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Bei dem Ausschuss nach § 16 sind entsprechend der Zusammensetzung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 drei Gruppen und bei dem Ausschuss nach § 17 entsprechend der Zusammensetzung nach § 17 Abs. 1 Satz 3 vier Gruppen von Kandidaten zu bilden, aus denen die Mitglieder der Vertreterversammlung mindestens je einen Kandidaten wählen müssen. Gewählt ist aus jeder Gruppe der Kandidat mit den meisten Stimmen (Erstplatzierte); ferner sind gewählt der oder die Kandidaten, welche neben den Erstplatzierten in diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei dem Ausschuss nach § 18 wird je eine Kandidatenliste für Ärzte und Psychotherapeuten erstellt; gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Ergibt sich eine Stimmengleichheit unter Kandidaten, welche eine Bestimmung des Gewählten nicht zulässt, so findet unter diesen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Für die Wahl der Stellvertreter gelten die Sätze 3 bis 8 entsprechend.
- (4a) Für den Ausschuss nach § 18a können die Kassenärztlichen Vereinigungen dem Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung Wahlvorschläge übermitteln, welche die Zusammensetzung nach § 18a Abs. 1 berücksichtigen sollen. Der Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erstellt nach eigenem Ermessen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung vier Kandidatenlisten, die gemessen an der jeweiligen Höchstzahl eine ausreichende Wahlmöglichkeit eröffnen:
1. eine Kandidatenliste für angestellte Ärzte in vertragsärztlichen Praxen,
 2. eine Kandidatenliste für angestellte Psychotherapeuten in vertragspsychotherapeutischen Praxen,
 3. eine Kandidatenliste für angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren,
 4. eine Kandidatenliste für angestellte Psychotherapeuten in Medizinischen Versorgungszentren.
- Wählbar sind nur Kandidaten aus den Kandidatenlisten. Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen in einem Wahlgang aus den vier Listen durch die Abgabe je einer Stimme für jeden zu wählenden Kandidaten bis zur jeweiligen Höchstzahl der Mitglieder des Fachausschusses. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit, welche eine Bestimmung des Gewählten nicht zulässt, findet eine Stichwahl unter Kandidaten mit gleicher Stimme statt.
- (5) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden für die Amtsdauer der Vertreterversammlung gewählt. Bei einer Bestellung eines Mitglieds im Laufe der Amtsperiode endet dessen Amtsdauer mit dem Ende der Amtsdauer der Vertreterversammlung.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sind für die Fachausschüsse nicht wählbar. Die Mitglieder des Vorstands der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Vorsitzende der Vertreterversammlung können an den Sitzungen der Beratenden Fachausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Die Geschäfte der Beratenden Fachausschüsse führt die Kassenärztliche Bundesvereinigung.
- (8) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten Reisekosten und Entschädigungen nach den für die Mitglieder von Ausschüssen der Vertreterversammlung geltenden Grundsätzen.

§ 16

Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung

- (1) Bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wird ein Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf Ärzten, die als Mitglied einer Kassenärztlichen Vereinigung an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen. Die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztgruppen müssen vertreten sein. Für jedes Mitglied im Ausschuss wird ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstands oder der Vertreterversammlung über solche die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung betreffende wesentliche Fragen, welche die Gesamtheit der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte unmittelbar betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten hausärztlichen Versorgung oder für die Vergütung der hausärztlichen Leistungen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

§ 17

Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung

- (1) Bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wird ein Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung errichtet. Der Fachausschuss besteht aus fünf Fachärzten, welche als Mitglied einer Kassenärztlichen Vereinigung an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen. Unter den Mitgliedern des Fachausschusses müssen Vertreter der konservativen, operativen und medizinisch-technischen Medizin sowie ein Vertreter der ermächtigten Krankenhausärzte sein. Für jedes Mitglied im Ausschuss wird ein Stellvertreter bestellt. Bei Beratung eines Gegenstandes nach Absatz 3, der im Ausschuss durch eine Fachgruppe nicht vertreten werden kann, soll der Ausschuss Vertreter dieser Fachgruppe als Sachverständige hinzuziehen.
- (2) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstands oder der Vertreterversammlung über solche die Sicherstellung der fachärztlichen Versorgung (ohne psychotherapeutische Versorgung) betreffende wesentliche Fragen, welche die Gesamtheit der an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte unmittelbar betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten fachärztlichen Versorgung oder für die Vergütung der fachärztlichen Leistungen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.
- (4) Ärzte, welche das Fachgebiet der Psychotherapie vertreten, oder Psychotherapeuten sind für den Beratenden Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung nicht wählbar.

§ 18**Beratender Fachausschuss für Psychotherapie**

- (1) Bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wird ein Beratender Fachausschuss für Psychotherapie errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf Psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Vertretern der Ärzte in gleicher Zahl. Die Vertreter der Ärzte müssen psychotherapeutisch tätige Ärzte sein; darunter soll ein Arzt sein, der die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vertritt. Die Mitglieder des Ausschusses müssen auf Seiten der Ärzte Mitglied einer Kassenärztlichen Vereinigung und auf Seiten der Psychotherapeuten zugelassene Psychotherapeuten sein. Für jedes Mitglied im Ausschuss wird ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Der Beratende Fachausschuss bestimmt aus seiner Mitte je einen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder, welche Ärzte sind, und der Mitglieder, welche Psychotherapeuten sind; die beiden Vorsitzenden wechseln sich jährlich im Vorsitz ab und vertreten sich gegenseitig. Die Wahl erfolgt getrennt für den jeweiligen Vorsitzenden durch die Mitglieder seiner Gruppe.
- (3) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstands oder der Vertreterversammlung über solche die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung betreffende wesentliche Fragen, welche die Gesamtheit der an der Versorgung teilnehmenden psychotherapeutisch tätigen Ärzte und Psychotherapeuten unmittelbar betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten psychotherapeutischen Versorgung oder für die Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

§ 18a**Beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte/Psychotherapeuten in vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Praxen und Medizinischen Versorgungszentren**

- (1) Bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wird ein Beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte und Psychotherapeuten in vertragsärztlichen / vertragspsychotherapeutischen Praxen und Medizinischen Versorgungszentren eingerichtet. Der Ausschuss besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Je drei Mitglieder sind angestellte Ärzte in vertragsärztlichen Praxen, ein weiteres Mitglied soll ein angestellter Psychotherapeut in einer vertragspsychotherapeutischen Praxis sein. Je drei Mitglieder sind angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren; ein weiteres Mitglied soll ein angestellter Psychotherapeut in einem Medizinischen Versorgungszentrum sein. Für die Mitgliedschaft ist Voraussetzung, dass der angestellte Arzt oder Psychotherapeut eine mindestens halbtägige Beschäftigung ausübt und, soweit es sich um angestellte Ärzte und Psychotherapeuten in Medizinischen Versorgungszentren handelt, Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung ist.
- (2) Der Ausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Endet das Amt eines Mitglieds, wird nach Maßgabe des § 15 Abs. 4a ein entsprechender Nachfolger durch die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gewählt.
- (3) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstands oder der Vertreterversammlung über Fragen, welche eine besondere Bedeutung für die Leistungserbringung von angestellten Ärzten und Psychotherapeuten in vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Praxen und Medizinischen Versorgungszentren haben, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

§ 19

Verwaltungsakte und Widerspruchsstelle

- (1) Soweit die Kassenärztliche Bundesvereinigung Verwaltungsakte erlässt, werden sie vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter erlassen.
- (2) Der Vorstand ist Widerspruchsstelle im Sinne des § 85 Abs. 2 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz.

§ 20

Satzungsänderungen

Die Satzung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und jede Änderung der Satzung ist nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im „Deutschen Ärzteblatt“ zu veröffentlichen; sie tritt – soweit nicht in dem Satzungsbeschluss selbst ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist – am 8. Tage nach dem Ausgabedatum der betreffenden Nummer des „Deutschen Ärzteblattes“ in Kraft. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn ihr Gegenstand den Mitgliedern der Vertreterversammlung vier Wochen vor der Sitzung mitgeteilt worden ist; sie bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung. Satzungsänderungen, welche das Abstimmungsverfahren zur Bestimmung der Entscheidungssachverhalte der Belange der ausschließlich hausärztlichen Versorgung oder der Belange der ausschließlich fachärztlichen Versorgung sowie die gemeinsamen Abstimmungen der hausärztlichen und fachärztlichen Vertreter der jeweiligen Versorgungsebene betreffen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 21

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erfolgen durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung im „Deutschen Ärzteblatt“.